

die Tätigkeit der Justitiare im Bereich des Volkswirtschaftsrates vom 9. November 1963 (GBl. II S. 765) erfaßt, wonach die Justitiare die für die Tätigkeit der Betriebe wichtigen gesetzlichen Bestimmungen zu propagieren und zu erläutern sowie durch geeignete Arbeitsmethoden die zuständigen Mitarbeiter in allen rechtlichen Fragen zu qualifizieren haben. Die Justitiare haben viele Möglichkeiten, darauf hinzuwirken, daß die Probleme des Rechts und der Rechtspflege sinnvoll in das Bildungssystem und die Qualifizierung in den sozialistischen Betrieben eingefügt werden.

In den Aussprachen mit den Lehrlingen kam es mir vor allem darauf an, sie zum Nachdenken anzuregen und ihnen besonders an Hand von Beispielen aus dem Betriebsgeschehen deutlich zu machen, daß die Einhaltung unserer Gesetze und die Erziehung von Rechtsverletzern Sache aller Bürger und natürlich auch der Jugend ist. Wir haben z. B. über die Jugendpolitik in beiden deutschen Staaten, über das Anliegen des Rechtspflegeerlasses und

über die Jugendschutzverordnung gesprochen. Den Lehrlingen wurde bewußt, daß es falsch verstandene Kameradschaft ist, wenn Straftaten oder andere Rechtsverletzungen von Kollegen nicht aufgedeckt und die begünstigenden Bedingungen solcher Handlungen nicht beseitigt werden.

Die Diskussionen zeigen, daß die Jugendlichen großes Interesse an rechtlichen Fragen, auch aus dem Bereich des Arbeits- und des Familienrechts, haben, daß es aber vielfach noch Unklarheiten oder Vorurteile gegen die Arbeit der Rechtspflegeorgane zu überwinden gibt. Deshalb kann durch die rechtspropagandistische Tätigkeit des Justitiars dazu beigetragen werden, das Rechtsbewußtsein der jungen Menschen und ihr Vertrauen zu den staatlichen Organen zu festigen.

Die verantwortlichen Organe der Volksbildung sollten prüfen, ob nicht Rechts Probleme generell in die Unterrichtspläne der Lehrausbildung aufgenommen werden müßten.

RUDOLF DORRE, Justitiar
im VEB Plasthalbezeuge Götzau
(kreis Köthen)

Neue Formen der juristischen Ausbildung

Das rasche Anwachsen der wissenschaftlichen Erkenntnisse verlangt, daß die Ausbildung der Studenten entsprechend den höheren Anforderungen verändert und vervollkommen wird.

Die Juristen-Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig ist in der letzten Zeit dazu übergegangen, zwei neue Formen der Ausbildung zu verwirklichen:

1. Abschluß von Förderungsverträgen der Institute mit begabten Studenten

Die Förderungsverträge enthalten Besonderheiten der Ausbildung, z. B. den vorfristigen Abschluß des Studiums, die Befreiung von bestimmten Lehrfächern und Prüfungen, damit sich die Studenten auf ihre Spezialgebiete konzentrieren und sich hier umfangreichere und tiefere Kenntnisse aneignen können. Diese Studenten nehmen an Institutssitzungen teil, in denen spezielle Probleme ihres Fachgebiets behandelt werden, sie sind an Forschungsvorhaben des Instituts beteiligt und schreiben kleinere wissenschaftliche Arbeiten darüber. Bei diesen Vorhaben werden sie durch den Direktor oder einen Mitarbeiter des Instituts unterstützt. Die Förderungsverträge sollen in den meisten Fällen dazu führen, daß diese Kader nach Abschluß des Studiums in kürzester Frist promovieren und dann in die Praxis gehen.

2. öffentliche Verteidigung der Thesen von Diplomarbeiten

Die Institute der Juristen-Fakultät gehen mehr und mehr dazu über, von den Studenten Thesen zu ihren Diplomarbeiten anfertigen zu lassen, die diese vor Vertretern der zentralen und örtlichen Justizorgane, der Organe der Volkspolizei sowie vor Wissenschaftlern verteidigen. In den Diplomarbeiten werden Teilprobleme aus den Forschungsaufgaben des Instituts behandelt.

Zum erweiterten Vaterschaftsgutachten

Ergänzende Bemerkungen zu Hansen in NJ 1965 S. 329 f.

Verschiedene Gerichtsmediziner werden von Gerichten gefragt, ob sie in der Lage sind, erweiterte Vaterschaftsgutachten zu erstatten. Wir haben das Verfahren bereits eingehend erläutert¹ * und wenden es seit Jahren an. Darüber hinaus ist zu ergänzen, daß auch das MN-System sehr wohl zu einem erweiterten Vaterschaftsgutachten Anlaß geben kann, wenn man berücksichtigt, daß es (von

* Prokop, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1960, S. 297 ff.; Prokop/Dürwald, „Das erweiterte* blutgruppen-serologische Vaterschaftsgutachten innerhalb des Bh-Systems unter Anwendung der WIENEHschen Vererbungstheorie“, Das Deutsche Gesundheitswesen 1958, Heft 26, S. 802.

Das Institut für Strafrecht hat bisher drei solche Verteidigungen durchgeführt. Sie waren sowohl für die Studenten als auch für die Vertreter der Justizorgane wertvoll, weil in gründlicher Arbeit sehr viele Fakten zusammengetragen und Verallgemeinerungen getroffen wurden, die für die Rechtsprechung und auch für die theoretische Klärung einiger Fragen bedeutungsvoll sind.

So fanden beispielsweise die Thesen einer Arbeit über Probleme der Fahrlässigkeit bei Verkehrsdelikten vor allem deshalb Zustimmung, weil hier auf hohem wissenschaftlichem Niveau die wesentlichen Ursachen und begünstigenden Bedingungen für fahrlässig herbeigeführte Verkehrsdelikte mit Personenschaden herausgearbeitet wurden und die Praktiker wertvolle Hinweise für ihre Arbeit erhielten. Im Verlaufe der Diskussion über die Thesen wurden konstruktive Vorschläge für die Zusammenarbeit verschiedener Wissenschaftszweige auf diesem Gebiet entwickelt.

Gleichermaßen wertvoll für die Forschung und Praxis sind die zwei anderen Diplomarbeiten, die sich mit Problemen der Sexualdelikte befassen. Die Studenten haben auch hier umfangreiche Untersuchungen über die Ursachen und begünstigenden Bedingungen dieser Deliktgruppe geführt und wichtige Hinweise für die Bekämpfung der Sexualdelikte gegeben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich diese neuen Formen der praxisverbundenen wissenschaftlichen Ausbildung der künftigen Juristen, obwohl sie erst kurze Zeit an der Fakultät wirksam geworden sind, bereits bewährt haben.

JOSEF BISCHOF, Persönlicher Referent
des Ersten Stellvertreters des Rektors
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Untergruppen anderer Art abgesehen) zwei verschiedene *M-Gene* gibt, nämlich *MS* und *Ms* und von den *N-Genen* *NS* und *Ns*. Die an *M* bzw. *N* im Sichtbild assoziierten Faktoren *S* und *s* sind also genetisch gesteuert.

Die Anwendung ergibt sich aus folgendem Fall:

Präsumptivvater	Mutter
MNS	Ns
Kind	
MNS	

Eine Betrachtung der Blutformel ergibt vorerst, daß das Kind von seinem Erzeuger *M* und *S* mittels eines Gens *MS* ererbt haben muß.